

SCHUTZKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN MIT MAXIMAL 300 PERSONEN UNTER COVID-19

Version 1.0 / 3. Juni 2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Veranstaltungen mit maximal 300 Personen erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und Organisatoren sowie andererseits die Gäste einer Veranstaltung vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Arbeitnehmende wie auch Gäste.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

SCHUTZKONZEPT GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Das Unternehmen, der Arbeitgeber und der Veranstalter sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich:

1. Alle Personen, die in der Veranstaltungsorganisation und -durchführung involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Die Veranstaltungsleitung stellt sicher, dass maximal 300 Personen (Gäste/Teilnehmende, Mitarbeitende aller Gewerke und die Veranstaltungsorganisation) auf einer Veranstaltung präsent sind.
3. Präsenzlisten der Teilnehmenden/Besuchenden/Gäste sind zu führen. Darin müssen Name, Telefonnummer und – falls vorhanden – die Sitznummer (bei Sitzreihen) festgehalten werden. Die Veranstalter müssen eine entsprechende Liste während 14 Tagen aufbewahren,
4. Der Personenfluss (z. B. Eintritt und Betreten der Säle, in den Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
5. An Veranstaltungen, bei denen die Gäste bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sitzen (z.B. Kino, Theater), sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden.

6. Bei stehenden Veranstaltungen (Volksfeste, Messen, Konzerte) beträgt die maximale Anzahl Teilnehmern/Besuchern/Gästen eine Person pro 4 m² zugängliche Fläche.
7. Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist zudem so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden/Besuchenden/Gästen eingehalten werden kann.
8. Mitarbeitende und andere Personen halten 2 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter sollen die Mitarbeiter durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
9. Die bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen ist vorzunehmen.
10. Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist umzusetzen.

1. HÄNDEHYGIENE / SCHUTZMASKEN

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Sollte der Abstand von 2 Metern im Kontaktbereich zwischen arbeitendem Personal und Teilnehmenden/Besuchenden/Gästen auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) oder eines Gesichtsvisiers dringend empfohlen, aber es besteht keine allgemeine Tragepflicht.

Das Vorhalten von Schutzmasken im Eingangs- und Ausgangsbereich für Teilnehmende/Besuchende/Gäste wird empfohlen.

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste müssen sich bei Betreten der Veranstaltungslage die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

Alle Mitwirkenden einer Veranstaltung waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Vor folgenden Arbeiten im Bereich Veranstaltungsgastronomie sind die Hände immer zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, Servietten falten und Besteck polieren.

2. ABSTAND HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 Meter Abstand zueinander.

Massnahmen

Der Veranstalter orientiert sich an den vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen. Der Personenabstand muss gemäss den aktuellen BAG-Vorgaben eingehalten werden. Siehe [FAQ BAG](#).

Raum- und Bühnenmasse sind auf ausreichende Sicherheitsabstände zu planen und zu prüfen. Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind mit ausreichenden Abständen zu konzipieren.

Das Bestuhlungs- und Raumkonzept (Konferenz, Theater, Parlamentarisch, Apéro, Bankett, etc.) muss so eingerichtet werden, dass der aktuell gültige Abstand gemäss BAG eingehalten wird. Siehe [BAG](#) sowie [Schutzmassnahmenkonzept Gastrosuisse](#).

Bodenmarkierungen, die dabei helfen die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken, sind vorzusehen.

Es ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 2 Metern auch in WC-Anlagen, Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Sollte der Abstand von 2 Metern unter den Mitarbeitern der Veranstaltung auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) oder eines Gesichtsvisiers dringend empfohlen. Der Arbeitgeber muss es den Mitarbeitenden auf ihren Wunsch hin ermöglichen, mit Hygienemasken oder Gesichtsvisier zu arbeiten.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Sämtliche Flächen mit welchen Besucher, Teilnehmer, Dienstleister und Mitarbeiter in Kontakt kommen, sind regelmässig mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Dies beinhaltet u.a.: WC-Anlagen, Türgriffe/Handläufe, Tasten (Lift/Kassen), häufig genutzte Oberflächen (Möbiliar, Tische, Tresen).

Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.

Ausreichend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen ist vorzusehen.

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Kleiderbügel) werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen, verwendete Küchengeräte, und anderes Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich – fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.

WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert (aber mindestens 2 x täglich). Es ist ein Reinigungsprotokoll zu führen.

Besteck und Geschirr (auch bei Nichtbenutzung) wird vor dem Einsatz möglichst im Geschirrspüler gereinigt (nicht von Hand). Die Spülvorgänge werden bei Temperaturen von über 60 °C durchgeführt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Besucher welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, werden vor der Veranstaltung angehalten, fern zu bleiben.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Kranke im Unternehmen sind mit Hygienemaske nach Hause zu schicken und zu informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [BAG Isolation und Quarantäne](#)).

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Helpdesks und Infopoints an denen mit Gästekontakt zu rechnen ist, sind mit geeigneten Schutzwänden (Plexiglas) zu versehen.

Künstlern, Moderatoren, Musiker, Talkgäste, etc. werden separate und gekennzeichnete Garderobenräume zugewiesen.

Mehrweg Garderobenmarken sind zu desinfizieren oder Einweg-Papiernummern zu verwenden.

Beim Eindecken von Geschirr, Besteck und Gläsern sind ein Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe zu tragen. Offene Besteckkästen sind nicht erlaubt.

Falls in der Regie durch Platzmangel der erforderliche Abstand von 2 Meter nicht eingehalten werden kann, müssen Abtrennungen eingebaut werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten.

Das Anbringen von Plakaten mit Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 mittels Hinweisschildern zur Sensibilisierung der Teilnehmer ist vorzusehen.

Der jeweilige Arbeitgeber informiert Mitarbeiter schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Zutrittskontrolle und Vollregistration ist sicherzustellen. Ein- und Ausgangszonen sind getrennt voneinander vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen. Warte- und Transferzonen mit Abstandsmarkierungen vor den Zutritten müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.

Sicherheits- und Gesundheitsunterweisung durch den Sicherheitsbeauftragten. Dies beinhaltet auch und vor allem die COVID-19 Massnahmen. Diese Unterweisung muss von allen auf der Baustelle tätigen Personen unterschrieben werden.

Wenn möglich sollte der Einlass der Gäste in verschiedenen Gruppen und zeitverzögert erfolgen.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, wird eine Vollregistration von Besuchenden, Teilnehmenden, Dienstleistenden und Mitarbeitenden durchgeführt. Grundsätzlich werden alle relevanten Daten bis 14 Tage nach einer Veranstaltung archiviert und den Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Eine dem Raum angemessene Lüftung des gesamten Veranstaltungsortes ist zu gewährleisten. Besonders bei niedrigeren und kleinen Räumen ist für eine ausreichende und regelmässige Durchlüftung zu sorgen.

Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.

Auf die aktive Förderung von Gruppenreisen ist zu verzichten.

Ausreichend dimensionierten Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen (inkl. Raucherbereichen) sind anzudenken.

Türen sollen, soweit zulässig, in allen Bereichen offen gelassen werden (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren, etc.). Ausnahmen: Räume mit elektronisch gesteuerten Türen.

Nahbegegnungen sind auf das Minimum zu reduzieren (Podium, Bühnenkünstler, Moderatoren, Technikpersonal).

Mitmach- und Interaktionen sind nur unter Berücksichtigung der BAG-Schutzrichtlinien umzusetzen. Menschensammlungen um Stände, Showcases, Attraktionen sind zu unterbinden.

Die Veranstaltungsgastronomie orientiert sich und setzt wo möglich das bestehende Hygiene- und Schutzmassnahmenkonzept der GastroSuisse um.

Wartezonen mit Abstandsmarkierungen vor dem Ausgabebereich müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.

Wo möglich sollten die Gäste mit dem Ziel der Reduzierung interregionaler Durchmischung in entsprechende Gruppen unterteilt werden.

Der Zutritt zu den Lagerräumlichkeiten ist nach Möglichkeit berührungslos zu gestalten.

Erläuterung Veranstaltungen: Damit gemeint sind: Messen, Events, Kongresse, Symposien etc.

Definition Aufenthaltsfläche: Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich Personen für einen Zeitraum stationär aufhalten. Beispiele sind: Vortragsbereiche, Cateringbereich, Akkreditierung Garderobenflächen, Sanitäranlagen. Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten.

Definition Bewegungsfläche: Bereiche eines Veranstaltungsortes, in den Personen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen. Beispiele sind: Flure, Treppenhäuser, sowie Flucht- und Rettungswege.

Definition Sonderfläche: Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich Personen für einen limitierten Zeitraum aufhalten. Beispiele sind: Zugang, Einlass, Akkreditierung, Garderoben, Sanitäranlagen, Raucherbereich.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____